

EMPFEHLUNG DER PFADIBEWEGUNG SCHWEIZ

SONDERPRIVAT- AUSZUG

AUSGANGSLAGE

Am 18. Mai 2014 wurde über die eidgenössische Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ abgestimmt. 63.5 % der Stimmberechtigten (Stimmbeteiligung 54.9 %) nahmen die „Pädophilen-Initiative“ an.

Die Bundesverfassung wird somit wie folgt geändert:

Art. 123c Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Die Jugendverbände haben die Volksinitiative abgelehnt. Unter anderem aus den folgenden Gründen:

Verhältnismässigkeit wird geopfert

Als besonders heikel wird die Missachtung der Einzelfallgerechtigkeit der Initiative und die dadurch weiter vorangetriebene Tendenz zur Abschaffung des richterlichen Ermessens angesehen. Pädokriminelle Straftaten müssen geahndet werden, da sind sich die Kinder- und Jugendorganisationen einig. Jedoch erachten sie im Falle von sogenannter Jugendliebe es als höchst stigmatisierend, wenn beispielsweise bei einem beidseitig gewollten sexuellen Kontakt zwischen knapp 16- und 20-jährigen Jugendlichen, die volljährige Person riskiert, dass sie lebenslänglich nicht mehr mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten darf. Das Verhalten dieser Person ist korrekterweise verboten. Jedoch wird aufgrund der Initiative diese Person strafrechtlich gleich behandelt wie Personen, welche beispielsweise mehrere sexuelle Übergriffe auf Kinder oder Jugendliche verübt haben.



Prävention und Schutzmassnahmen im Mittelpunkt

Die Initiative erweckt den Anschein, dass sie durch den geforderten Automatismus zu einem vollständigen Schutz vor Sexualstraftäter/-innen führt. Diese durch die Initiative suggerierte Sicherheit ist trügerisch: Ersttäter/innen werden nicht erfasst und es ist tragische Realität, dass nur 5 % der Taten in einem Schuldspruch enden. Dementsprechend setzen die Initiative als auch die vom Parlament verabschiedeten gesetzlichen Massnahmen eigentlich zu spät an. Um jegliche sexuellen und gewalttätigen Übergriffe zu verhindern, muss zwingend vermehrt in Präventionsarbeit und Schutzmassnahmen investiert werden. Dies gehört seit jeher zur täglichen Arbeit in den Kinder- und Jugendorganisationen.

UMSETZUNG DER PÄDOPHILIEINITIATIVE

Beim Bundesamt für Justiz kann seit Januar 2015 neben dem Strafregisterauszug ein Sonderprivatauszug bestellt werden, welcher Auskunft gibt über Urteile, die ein **Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen** enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist.

EMPFEHLUNG PBS

Als Pfadileiterin oder -leiter hat man eine Mitverantwortung, dass es den Abteilungsmitgliedern in der Abteilung wohl ist. Die körperliche Integrität und Unversehrtheit der Abteilungsmitglieder muss gewahrt bleiben und Grenzverletzungen sowie sexuelle Ausbeutung sollen verhindert werden.

Die Leitenden sollen instruiert sein und wissen, wie man mit der Thematik „Nähe und Distanz“ umgeht. Entwickelt in eurer Abteilung eine gemeinsame Haltung, wie ihr mit folgenden Themen umgehen wollt: Trösten, Krankenpflege, Heimweh, sanitäre Anlagen (WC, Duschen), Blöcke mit Berührungen (Massageabend, „Schnuufmaschine“, Körperkontaktspiele).

Ein Sonderprivatauszug gibt keine Sicherheit

Da nur ein kleiner Bruchteil der effektiven Straftaten erfasst wird, gibt ein Sonderprivatauszug keine absolute Sicherheit. Die Leiterinnen und Leiter, die in deiner Abteilung „gross“ geworden sind, kennst du grundsätzlich. Du weisst, welche Leitenden einen positiven Umgang mit den Teilnehmenden und Mitleitenden haben. Es liegt in deiner Verantwortung, dass du Leitende dort in deiner Abteilung einsetzt, wo sie ihre Stärken haben. Nicht alle engagierten Pfadis eignen sich,



in allen Stufen aktiv zu sein oder überhaupt Kinder oder Jugendliche zu leiten. Zudem ist es wichtig, dass du als Leiterin respektive Leiter achtsam bist und die Entwicklung und das Verhalten der Mitleitenden begleitest. Je nach Entwicklung und Reife kann sich das Verhalten sowie das Verantwortungsbewusstsein nämlich ändern.

Bei externen Leitenden, welche Du nicht kennst, empfiehlt die PBS beim AL der früheren Abteilung eine Referenz einzuholen. Diese soll Auskunft geben darüber, wie sich die Leitenden gegenüber den anvertrauten Kindern verhalten haben. Bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, welche du nicht kennst, aber von einer/m aktiven Leitenden empfohlen werden, musst du dir überlegen, ob deine aktive Leitungsperson die Persönlichkeit des voraussichtlich neuen Leitenden einschätzen kann. Diese Überlegungen erfolgen immer in Bezug auf das Wohlergehen deiner Abteilungsmitglieder (mögliche Leitfragen: wie lange kennt er / sie diese Person schon, woher kennen sie sich, was hat diese neue Leitungsperson für einen Umgang, wie ist der Umgang mit Kindern?).

Wenn du für eine Leitungsperson keine Referenz erhältst, empfiehlt die PBS, dass du einen Sonderprivatauszug verlangst. Zudem ist es auch dort wichtig, dass du die Entwicklung der Leitenden und ihr Verhalten achtsam begleitest.

N.B. Eine Referenz kann sowohl schriftlich als auch mündlich eingeholt werden. Zudem liegt es in deiner Verantwortung als Abteilungsleiterin respektive Abteilungsleiter, neue Leitende einzuführen und in ihrer Tätigkeit zu begleiten.

ANLEITUNG

Solltest du dich dafür entscheiden einen Sonderprivatauszug eines Leitenden deiner Abteilung einzufordern, musst du als erstes einen Antrag stellen. Dies funktioniert einfach auf dem digitalen Weg.

Am Ende dieses Prozesses erhältst du ein Formular mit einem Code. Dieses Formular übergibst du dem Leitenden, welcher einen Sonderprivatauszug anfordern soll. Mit diesem Code kann er/sie diesen Auszug beantragen. Entweder am Postschalter oder online.

Die Bestellung dauert ca. 15 Minuten und bis der Sonderprivatauszug ankommt dauert es ca. 10 Arbeitstage. Der Sonderprivatauszug kostet Fr. 20.--. Dieser Betrag kann vorausbezahlt werden mit einem Einzahlungsschein bei der Post oder via Kreditkarte.

- Weitere Infos zum Sonderprivatauszug auf der Webseite des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD
- Weiterführende Infos zur Prävention bei Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung
- Bei Fragen hilft dir auch praevention@pbs.ch gerne weiter.

